

Stand: 01.01.2022

## Beitragsordnung

Nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zuletzt gültigen Fassung, werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 der Handwerksordnung, erlässt die Handwerkskammer der Pfalz die nachstehende Beitragsordnung:

### §1

#### Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr

1. Die durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, aufzubringen.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Gesellschaften werden hinsichtlich der Beitragszahlung wie eine Person behandelt. Beitragspflichtig sind ferner Personen, die nach § 90 Abs. 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro übersteigt.
2. Für den Beitrag haftet bei Personengesellschaften neben der Gesellschaft jeder persönlich haftende Gesellschafter als Gesamtschuldner.

3. Die Beitragspflicht beginnt bei der Eintragung in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke, der Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe oder der Beischreibung der Filialen, in denen handwerkliche Leistungen erbracht werden, mit dem auf den Tag der Eintragung oder der Beischreibung folgenden Monat. Sie endet mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe oder der Löschung der Beischreibung der Filialen folgt. Bei Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Registrierung bei der Handwerkskammer.
4. Erfolgt die Abmeldung des Betriebes bei der Gemeinde zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe kann für die Berechnung des Beitrages ausnahmsweise das Datum der Abmeldung (Eingangsdatum des Abmeldeformulars) bei der Gemeinde maßgebend sein.
5. Im Zeitpunkt der Löschung bereits bezahlte Beiträge werden nur auf Antrag innerhalb der Verjährungsfrist nach § 9 rückerstattet.
6. Wird ein Unternehmen im Ganzen übereignet, so wird der Berechnung des Beitrages eine geschätzte Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt, die von der Handwerkskammer festgelegt wird und sich an dem Gewerbeertrag bzw. Gewinn des Betriebs vor der Übertragung orientiert. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z.B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber fortgeführt wird. Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag der Berechnung zugrunde zu legen.
7. Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt. In diesen Fällen entfällt bei Einstellung der Betriebstätigkeit die Beitragspflicht.
8. Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Beitragsjahres.

## **§ 2 a**

### **Beitragsfreiheit**

1. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren erstmalige Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt.
2. Personen, die nach Abs. 1 vom Beitrag befreit wären, jedoch die Befreiungsgrenze von 25.000 Euro überschritten wird, werden in den ersten drei Jahren mit dem niedrigsten Grundbeitrag und im vierten Jahr mit dem Grund- und Zusatzbeitrag auf Basis des Gewinns bzw. Gewerbeertrags des von der Vollversammlung beschlossenen Bemessungsjahres nach § 3 Abs. 2 veranlagt.
3. Der von der Handwerkskammer in der Haushaltssatzung gewährte Freibetrag vom Gewerbeertrag / Gewinn, der bei der Berechnung des Zusatzbeitrages in Abzug gebracht wird, ist auf die Freigrenze von 25.000 Euro bei der Beitragsveranlagung der unter Abs. 1 fallenden Personen nicht anzurechnen.
4. Natürliche Personen, die keine Mitarbeiter beschäftigen, bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt werden, werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit. Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung und Höhe des Beitrages**

1. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Für besondere Maßnahmen können Sonderbeiträge erhoben werden.
2. Das Bemessungsjahr, auf dessen Basis die Gewinne bzw. Gewerbeerträge aus gewerblicher Tätigkeit für die Festsetzung der Beiträge ermittelt werden, sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung der Kammer im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung beschlossen.

## **§ 4**

### **Grundbeitrag**

1. Der Grundbeitrag besteht aus einem einheitlichen oder gestaffelten Beitrag. Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist jeweils der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz, oder soweit für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wurde, der nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres, welches in der Haushaltssatzung als Bemessungsjahr bestimmt worden ist und für welches die Festsetzung durch die Finanzverwaltung im Wesentlichen abgeschlossen ist.

Beigeschriebene Filialen im Sinne des § 2 Nr. 3 werden mit einem zusätzlichen Grundbeitrag entsprechend der Rechtsform des Hauptbetriebes je beigeschriebener Filiale veranlagt.

Übt ein Unternehmen verschiedene Handwerke in unterschiedlichen Betriebsstätten aus, so wird eine Betriebsstätte wie ein Hauptbetrieb behandelt, die anderen Betriebsstätten wie Filialen beigeschrieben und veranlagt.

Befindet sich der Hauptbetrieb nicht im Kammerbezirk, wird die ersteingetragene Filiale wie ein Hauptbetrieb behandelt, weitere Filialen werden dem Hauptbetrieb beigeschrieben und veranlagt.

2. Von juristischen Personen und Personengesellschaften mit Beteiligung einer juristischen Person kann ein höherer Grundbeitrag erhoben werden.
3. Bei Neueintrag oder Löschung wird für die restlichen bzw. die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres je 1/12 des Grundbeitrages erhoben. Der errechnete Beitrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
4. Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, oder werden Erträge / Gewinne nachträglich durch das Finanzamt berichtigt, erfolgt eine Beitragsberichtigung im Rahmen der Verjährungsfrist des § 9.

## **§ 5**

### **Zusatzbeitrag**

1. Der Zusatzbeitrag besteht aus einem einheitlichen oder gestaffelten Beitrag. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist jeweils der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, oder soweit für das Bemessungsjahr eine einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wurde, der nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres, welches in der Haushaltssatzung als Bemessungsjahr bestimmt worden ist und für welches die Festsetzung durch die Finanzverwaltung im Wesentlichen abgeschlossen ist.
2. Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, oder werden Erträge / Gewinne nachträglich durch das Finanzamt berichtigt, erfolgt eine Beitragsberichtigung im Rahmen der Verjährungsfrist des § 9.

3. Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für diesen Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen gewesen zu sein.

Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

4. Bei Filialen entfällt die Berechnung des Zusatzbeitrages. Anfallende Zerlegungsanteile werden dem Hauptbetrieb zugeschlagen und dort für die Berechnung des Zusatzbeitrages herangezogen.
5. Bei Neueintrag oder Löschung wird für die restlichen bzw. die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres je 1/12 des Zusatzbeitrages erhoben. Der errechnete Beitrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
6. Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbeertrag oder Gewinn als Bemessungsgrundlage herangezogen.

## § 6

### Grund- und Zusatzbeitrag gemischt-gewerblicher Betriebe

1. Bei Beitragspflichtigen, die auch Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer sind, wird nur der auf den handwerklichen bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil entfallende anteilige Gewerbeertrag bzw. Gewinn für die Berechnung des Beitrags herangezogen.
2. Der Grundbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Beitragspflichtige Beiträge an andere berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts entrichten muss. Bei gestaffelten Grundbeiträgen wird nur der auf den handwerklichen bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil entfallende anteilige Gewerbeertrag bzw. Gewinn für die Berechnung des Grundbeitrags herangezogen.
3. Der nach Abs. 1 maßgebende Anteil wird unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer in Abstimmung mit der anderen berufsständischen Kammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 der Handwerksordnung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlage schätzen.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

## § 8

### Mahnung und Beitreibung

1. Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.

Wird der Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, so wird er beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

2. Die Beitreibung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

## § 9

### Verjährung

Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre, die Zahlungsverjährung fünf Jahre. Im Übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## § 10

### Stundung, Niederschlagung und Erlass

1. Die Handwerkskammer der Pfalz darf Ansprüche nur stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

## § 11

### Rechtsmittel

1. Der Beitragsbescheid ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden.
2. Gegen die Festsetzung und die Höhe des Beitrages ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig. Das nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschriebene Vorverfahren wird von der Handwerkskammer nach Erhebung des Widerspruchs durchgeführt.
3. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Bescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Beitragsordnung treten nach Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer der Pfalz vom 3.12.2021 im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 124 c Abs. 3 der Handwerksordnung und Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft Rheinland-Pfalz und der Bekanntmachung auf der Homepage der Handwerkskammer der Pfalz (Amtliche Bekanntmachungen) und einem Veröffentlichungshinweis im Deutschen Handwerksblatt zum 01.01.2022 in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde mit Datum vom 08.02.2022, Az: 4001-0070#2021/007-0801 8205 0027, Referat 8205 vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, genehmigt.

Kaiserslautern, 03. Dezember 2021

**Handwerkskammer der Pfalz**

Präsident  
Dirk Fischer

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Till Mischler